

Statuten Verein ZOE-Club (Schweiz)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ZOE-Club (Schweiz)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [Ort]

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- a) Die Förderung elektrisch angetriebener Fahrzeuge, insbesondere des Renault ZOE.
- b) Die Unterstützung aller ZOE-Besitzer und Interessierter
- c) Die Förderung der nachhaltigen Energiebeschaffung für das Fahrzeug
- d) Die Zusammenarbeit interessierten Stellen und Behörden

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Juristische Personen, Vereine, Firmen, öffentliche Organe, etc.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Austritt und Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres durch Tod oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zur nächsten Generalversammlung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindesten 20 Tage zum voraus schriftlich (elektronisch) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Jahresrechnung inkl. Budget. Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Statutenänderungen

An der Generalversammlung besitzen Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder je eine und Familienmitglieder zwei Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich aus Präsident, Aktuar und Kassier. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er wird auf zwei Jahre gewählt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

8. Sektionen

Bei Bedarf können durch GV-Beschluss Sektionen des Vereins gebildet werden, die einen eigenen Vorstand bestimmen können.

9. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Rechnung erstatten. Sie werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesender Mitglieder notwendig. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom x.x.2017 angenommen worden und in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: